

20. Januar 2000
UK

Infobrief 01/00

Bürgschaft; Vermögensverlagerung; BGH-Entscheidung

Sachverhalt

In einem Versäumnisurteil vom 25. November 1999 - IX ZR 40/98 hat der IX. Senat des BGH zur Frage der Familienbürgschaften entschieden:

“Sollte eine Bürgschaft, die eine leistungsunfähige Ehefrau 1992 für einen Warenkredit an eine GmbH, deren Geschäftsführer der Ehemann ist, nur Vermögensverlagerungen an die Ehefrau vorbeugen, so ist die Bürgschaftsklage wegen Rechtsmißbrauchs als zur Zeit unbegründet abzuweisen, solange sich dieses Risiko nicht verwirklicht hat.”

Diesem Fall lag folgender Tatbestand zugrunde:

Die Klägerin nimmt die Beklagte zu 1) (fortan: die Beklagte) aus einer - undatierten - selbstschuldnerischen Bürgschaft in Anspruch, die Ende April 1992 bis zum Höchstbetrag von 300.000 DM erteilt wurde "für alle Ansprüche" der Klägerin, die "aus ihren Lieferverträgen über Warenbezüge" gegen die GmbH (künftig: Hauptschuldnerin) "erwachsen sind oder erwachsen werden". Die Beklagte hatte damals als kaufmännische Angestellte ein monatliches Bruttoeinkommen von 2.250 DM. Der Ehemann der Beklagten, Geschäftsführer der Hauptschuldnerin und früherer Beklagter zu 2), übernahm damals eine gleichlautende Bürgschaft. Die Warenkreditschuld der Hauptschuldnerin hatte die Klägerin ab Ende Februar 1992 in Höhe von 75.000 DM versichern lassen. 1994 wurde diese Kreditversicherung auf 300.000 DM erhöht. Seit Mai 1995 schuldet die Hauptschuldnerin der Klägerin aus der seit 1990 bestehenden Geschäftsbeziehung 476.738,17 DM wegen Warenlieferungen. Leistungen des Kreditversicherers erhielt die Klägerin nicht. Der Ehemann der Beklagten wurde aufgrund seiner Bürgschaft rechtskräftig verurteilt, an die Klägerin 176.738,17 DM nebst Zinsen zu zahlen. Land- und Oberlandesgericht haben der Bürgschaftsklage gegen die Beklagte in Höhe von 300.000 DM nebst Zinsen stattgegeben. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage.

Der BGH hat nun im wesentlichen mit folgenden Gründen das Berufungsgericht aufgehoben:

“Das Berufungsgericht hätte nicht offenlassen dürfen, ob im maßgeblichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein krasses Mißverhältnis zwischen dem Umfang der Bürgenhaftung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beklagten bestanden hat. Sind die finanziellen Mittel des Bürgen mit Rücksicht auf die Höhe der verbürgten Hauptschuld praktisch bedeutungslos und hat der Gläubiger kein rechtlich vertretbares Interesse an dem vereinbarten Haftungsumfang, so kann ein solches wirtschaftlich sinnloses Rechtsgeschäft gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig sein, ohne daß es auf weitere

belastende Umstände ankommt (BGHZ 125, 206, 210 f; 136, 347, 350 f; BGH, Urt. v. 8. Oktober 1998 - IX ZR 257/97, WM 1998, 2327, 2328). In einem solchen Fall spricht eine emotionale Bindung des Bürgen an den Hauptschuldner - hier der Beklagten an ihren Ehemann als Geschäftsführer der Hauptschuldnerin - dafür, daß er sich nur wegen der sich daraus ergebenden inneren Zwangslage auf die Bürgschaft eingelassen und der Gläubiger dies in verwerflicher Weise ausgenutzt hat (vgl. BGHZ 136, 347, 351).

a) Bei Abschluß des Bürgschaftsvertrages der Parteien bestand ein krasses Mißverhältnis zwischen dem Haftungsumfang und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beklagten. Diese hatte damals nach tatrichterlicher Feststellung ein monatliches Bruttoeinkommen von 2.250 DM; weiteres Vermögen hatte die Beklagte nach ihrem unbestrittenen Vorbringen nicht. Die pfändbaren Einkünfte der Beklagten reichten bei einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 1.700 bis 1.800 DM allenfalls aus, um binnen fünf Jahren ab Fälligkeit der Bürgschaftsforderung etwa 20.000 DM der verbürgten Warenkreditschuld bis zu 300.000 DM aufzubringen; daraus ergibt sich ein besonders grobes Mißverhältnis zwischen dem vereinbarten Umfang der Bürgenhaftung und der Leistungsfähigkeit der Beklagten (vgl. BGHZ 132, 328, 336 ff). Dem vorgetragenen Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, daß dieses Mißverhältnis durch eigene Vorteile der Beklagten aus dem Warenkredit ausgeglichen worden ist.

b) Nach tatrichterlicher Feststellung diente die Bürgschaft jedoch auch dazu, Vermögensverschiebungen auf die Beklagte vorzubeugen. Ein solcher Zweck, der grundsätzlich schutzwürdig ist, gibt in der Regel der Bürgenhaftung einer wirtschaftlich leistungsunfähigen Ehefrau - insbesondere für Geschäftskredite wie im vorliegenden Fall - einen wirtschaftlich vernünftigen, mit den berechtigten Interessen der Vertragspartner zu vereinbarenden Sinn, so daß grundsätzlich ein Verstoß gegen die guten Sitten ausscheidet (BGHZ 128, 230, 234 ff; 132, 328, 331; 134, 325, 327 f; 136, 347, 353; für Bürgschaften ab 1. Januar 1999: BGH, Urt. v. 8. Oktober 1998 - IX ZR 257/97, WM 1998, 2327, 2329 f)."

Entscheidend aber war für den BGH folgendes:

"Das Berufungsgericht hat aber übersehen, daß in dem vorliegenden Fall, in dem der Bürgschaftsvertrag ausschließlich Vermögensverlagerungen vom Hauptschuldner auf den Bürgen verhindern soll und diese Gefahr sich noch verwirklichen kann, der Gläubiger den Bürgen nicht ohne weiteres bei Fälligkeit der Hauptforderung in Anspruch nehmen darf. Ein solcher Fall legt es nahe, den Bürgschaftsvertrag dahin auszulegen, daß die Vertragspartner die Fälligkeit der Bürgschaftsforderung von Anfang an hinausgeschoben haben bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich jene Gefahr verwirklicht hat. Selbst wenn die Vertragserklärungen eine entsprechende Auslegung nicht zulassen, so ist es dem Gläubiger nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, den bei Vertragsschluß erkennbar leistungsunfähigen Bürgen vorher in Anspruch zu nehmen. Deswegen ist dann die Bürgschaftsklage als zur Zeit unbegründet abzuweisen (BGHZ 128, 230, 235 f; 134, 325, 328 ff). Es kann offenbleiben, ob der Bürgschaftsvertrag der Parteien im vorstehenden Sinne auszulegen ist. Jedenfalls ist es rechtsmißbräuchlich (§ 242 BGB), daß die Klägerin die Beklagte zur Zeit aus der Bürgschaft in Anspruch nimmt. Da die Beklagte bei Vertragsschluß erkennbar außerstande war, bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge in absehbarer Zeit in nennenswertem Umfang zur Tilgung der verbürgten Hauptschuld beizutragen, ergaben sich der wirtschaftliche Zweck und die rechtliche Wirksamkeit des Bürgschaftsvertrages allein daraus, daß Vermögensverlagerungen von der - durch den Ehemann der Beklagten geleiteten - Hauptschuldnerin auf die Beklagte zu Lasten der Klägerin als Kreditgeberin vermieden werden sollten. Danach ist die Bürgschaftsforderung erst dann durchsetzbar, wenn sich dieses Risiko verwirklicht hat."

Anmerkungen

Im Labyrinth divergierender BGH-Entscheidungen hat der IX. Senat, bevor der angerufene Große Senat eine einheitliche Linie festlegen wird, mit dem vorliegenden Versäumnisurteil noch einmal die Gelegenheit ergriffen deutlich auf den Aspekt hinzuweisen, der fortan seiner Meinung nach den Ariadnefaden für die Fälle der "Familienbürgschaften" darstellen soll:

Bereits Ende 1998 hatte der IX. Senat mit aller Deutlichkeit und im Stile eines Gesetzgebers den Banken in die AGB für Bürgschaftsverträge diktiert: "Soll eine solche Verpflichtung dazu dienen, zukünftige Vermögensverlagerungen oder bestimmte Arten eines sonstigen späteren Vermögenserwerbs, insbesondere Erbschaften des Bürgen, zu erfassen, so mag dieser beschränkte Haftungszweck vertraglich geregelt werden (vgl. BGHZ 134, 42 [49] = NJW 1997, 257 = LM H. 2-1997 § 5 AGBG Nr. 25). Bürgschaftsverträge, die zukünftig entsprechende inhaltliche Einschränkungen nicht enthalten, werden nicht mehr allein unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor Vermögensverlagerung oder des Zugriffs auf zukünftiges Vermögen des Bürgen als wirksam angesehen werden können. Diese neuen Grundsätze wird der Senat auf Bürgschaftsverträge anwenden, die ab dem 1. 1. 1999 geschlossen werden." (BGH NJW 1999, 58, 60).

Mit der jetzigen Entscheidung wird noch einmal klargestellt, was dieses Diktum für Auswirkungen auf Bürgschaftsverträge vor dem 1.1.1999 hat. Der BGH will in diesen Fällen den bestehenden Vertrag, der den Gesichtspunkt der Vermögensverlagerung als (allein legitimer) Sinn und Zweck von Bürgschaftsverträgen mittelloser Familienangehöriger nicht regelt, entweder dahin auslegen, daß die Bürgschaft nur für den Fall einer tatsächlich eingetretenen Vermögensverlagerung geltend gemacht werden kann, oder anderenfalls doch in jedem Falle die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft rechtsmißbräuchlich sei.

Der BGH will im konkreten Fall sein Ergebnis nicht auf eine interpretierende Auslegung stützen, sondern auf § 242 BGB. Diese Konstruktion entspricht einer generellen Tendenz des BGH eher die autoritative Entscheidung über "Treu und Glauben" zu treffen, als auf den Spuren der privatautonomen Vertragsgestaltung den Weg zum eigentlichen "vernünftigen" Willen der Vertragsparteien zu suchen. Vor allem im Vergleich zum anglo-amerikanischen Privatrecht zeigt sich hier im Grundverständnis von Vertragsfreiheit und richterlicher Tätigkeit ein deutlicher Unterschied. Das Ergebnis aber ist jedenfalls im vorliegenden Fall dasselbe: Keine Bürgenhaftung, solange nicht tatsächlich Vermögen verlagert worden ist. Ein Ergebnis, das geeignet erscheint, als einfache, einsichtige und leicht zu handhabende Lösung dieser Fälle auch die Entscheidung des Großen Senats maßgebliche zu prägen.

Konsequent aber heißt diese Lösung auch: wenn das bürgende Familienmitglied nach Untergang des Unternehmens, für das gebürgt wurde, *neues* Vermögen als Arbeitnehmer oder als eigener Unternehmer erwirtschaftet, kann die Bank auch in diesem Fall nicht ihre Bürgschaft geltend machen, denn um eine Vermögensverlagerung handelt es sich dann gerade ja nicht. Eine solche Rechtsprechung wäre auch vor dem Hintergrund zu begrüßen, daß auf diese Weise nicht ganze Familienverbände zum Schaden unserer Gesellschaft von den Möglichkeiten eines eigenen wirtschaftlichen Neuanfangs ausgeschlossen werden und Ihnen allenfalls das langwierige Verbraucherinsolvenzverfahren bliebe.